

# BESCHLUSSVORLAGE-NR. 22/2023-139

Gemeinde Schönbeck

öffentlich

nicht öffentlich

## Amt/Geschäftszeichen

Amt Woldegk / Bau-/Ordnungsamt-Deuter

.....  
Datum/Einreicher /

.....  
Amtsleiter

.....  
Datum / Reimann (LVB)

.....  
Kenntnis: Penseler (BM)

## **Beschluss**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönbeck beschließt die Erhöhung der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr Schönbeck ab dem 01.01.2024 wie folgt:

Gemeindewehrführer - 60,00 € monatlich

Stellv. Gemeindewehrführer - 30,00 € monatlich

Jugendwart - 30,00 € monatlich.

## **Problembeschreibung/Begründung**

Der Gemeindewehrführer Jörg Schmidtke beantragte am 20.08.2023 die Anpassung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr.

Die bisherigen Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Funktionsträger der Feuerwehr in der Gemeinde Schönbeck betragen:

Gemeindewehrführer - 40,00 € monatlich

Stellv. Gemeindewehrführer - 20,00 € monatlich

Jugendwarte - 20,00 € monatlich.

Der Arbeitsaufwand ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Dies zeigt sich beispielsweise in der Erfassung und Pflege von Daten über das FOX-Programm. Diese Datenerhebung ist Grundlage für die Überarbeitung der Brandschutzbedarfsplanung oder auch die Erstellung der Kostenersatzbescheide für Einsätze der Feuerwehr etc.

Auch die Vorbereitung von Ausschreibungsmaßnahmen für Technik, Ausrüstungsgegenständen oder Fahrzeugen wird aufgrund der Vergabe-Vorschriften immer umfangreicher und erfordert viel Zuarbeit durch die Feuerwehren.

Die Jugendarbeit ist für die Freiwillige Feuerwehr von großer Bedeutung. Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen müssen entsprechende Materialien/Medien vorbereitet werden, was ebenfalls sehr zeitaufwendig ist und ausschließlich durch die Jugendwarte erfolgt.

Gem. § 1 der Feuerwehrentschädigungsverordnung (FwEntschVO M-V) sind den Funktionsträgern der Feuerwehren (Gemeindewehrführer, Stellvertreter) Aufwandsentschädigungen bis zur Höhe des monatlichen Höchssatzes gem. § 2 der FwEntschVO M-V in Geld zu zahlen. Damit sind sämtliche erhöhte Aufwendungen ehrenamtlicher Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren gleich welcher Art abgegolten. Die festgesetzten Werte widersprechen nicht den Höchstsätzen der FwEntSchVO M-V. Jugendwarte zählen zu Personen mit besonderen Aufgaben im Sinne des § 5 FwEntschVO M-V und können ebenfalls Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe erhalten.

Beratungsfolge	Termin	Anwesenheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Mitw.-verb. § 24 KV	Bemerkung	Unterschr. Vorsitz.
Gemeindevertretung		/ 7						

Schönbeck, den .....

(Dienstsiegel)

Penseler  
Bürgermeister